Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **120/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **21.10.2020**

Tagesordnungspunkt:

Bildung von Ausschüssen nach § 57 GO i.V.m. § 58 GO, § 40 Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 66 Kommunalwahlordnung

Beschlussvorschlag:

Es werden die folgenden Ausschüsse, die sich wie folgt zusammensetzen, gebildet:
1. .....
2. .....
Die Ausschüsse werden wie folgt besetzt:
1. .....
2. .....
Allgemeine stellvertretende Mitglieder des ...ausschusses sind die jeweils benannten Stellvertreter der Fraktionen, der das Ausschussmitglied zum Zeitpunkt des Verhinderungsfalls angehört in alphabetischer Reihenfolge.

Finanzielle Auswirkungen:

Zahlung der Aufwandsentschädigung gemäß der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Rat	03.11.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

1. Es sind folgende Pflichtausschüsse zu bilden:

1.1 Haupt- und Finanzausschuss

1.2 Rechnungsprüfungsausschuss

1.3 Wahlprüfungsausschuss

1.4 Wahlausschuss

1.5 Betriebsausschuss

2. Unter Zugrundelegung der Presseerklärung der sich neu bildenden Fraktionen vom 19.10.2020 werden folgende freiwillige Ausschüsse gebildet:

2.1 Ausschuss für Planen und Bauen

2.2 Ausschuss für Umwelt und Mobilität

2.3 Ausschuss für Bildung und Soziales

2.4 Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt

Nach § 58 GO NW regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Aus diesem Grund hat der Rat die Anzahl der Mitglieder, unterteilt nach Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern oder Einwohnern im Einzelfall zu bestimmen. Bezüglich des Betriebsausschusses ist die Mitbestimmungsregelung des § 114 Abs. 3 GO zu beachten.

Das Wahlverfahren ist bis zur Sitzung abgeschlossen. Der Vorschlag des Wahlvorstandes bezüglich der Bediensteten für den Betriebsausschuss wird in der Sitzung vorgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der hauptamtliche Bürgermeister nach § 40 Abs. 2 GO NW in den Fällen des § 58 Abs. 1, 3 und 5 sowie § 50 Abs. 3 GO NW nicht stimmberechtigt ist. Der Bürgermeister soll zukünftig nicht bei personeller Besetzung der Ausschüsse mit Ausschussmitgliedern, der Zusammensetzung und Befugnisse der Ausschüsse und die Bestellung sachkundiger Bürger mitbestimmen. Er soll auch die Entscheidung über die Verteilung der Ausschussvorsitzenden allein den gewählten Ratsmitgliedern überlassen.

Zum Verfahren: Nach § 50 Abs. 3 S. 1 GO können sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, der dann durch einstimmigen Beschluss bestätigt wird. Ansonsten ist entsprechend § 50 Abs. 3 S. 2 ff. GO NW zu verfahren, das heißt, es wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Seitens der Gemeindeverwaltung wird vorgeschlagen:

Vorlage Nr. 120/2020

1. Beschluss darüber, welche Ausschüsse mit welcher Mitgliederzahl, unterteilt nach Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern pp. gebildet werden sollen.

2. Beschluss über die namentliche Besetzung.

Zur Zuständigkeit der Ausschüsse wird auf den nächsten Tagesordnungspunkt verwiesen. Auf die besondere Problematik des Ausschusses für Bildung und Soziales wird hingewiesen. Nach § 85 Abs. 2 Schulgesetz sind die Vertreter der Kirchen als ständige Mitglieder mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Die Mitwirkung der benannten Vertreter bleibt auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt.

Sollten sich verschiedene Fraktionen zur Ausschussbesetzung zusammenschließen, so wird auf Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.2003 („Spiegelbildlichkeit von Rat und Ausschüssen") verwiesen. Listenverbindungen, also gemeinsame Wahlvorschläge, sind unzulässig, wenn durch eine andere, an der Listenverbindung nicht beteiligte Fraktion bei der Sitzverteilung weniger Sitze erhält, als sie bei getrennter Abstimmung aller Fraktionen über jeweils getrennte Listenvorschläge erhalten hätte. Dies gilt nicht nur dann, wenn die Listenverbindung nur zum Zwecke der Erlangung von Sitzen zu Lasten nicht beteiligter Fraktionen eingegangen wäre, sondern auch, wenn dieser eine Koalitionsvereinbarung für die Wahlzeit zugrunde liegt. Dieser Grundsatz erfordert es aber nicht, dass die Mitgliederzahl eines Ausschusses so gewählt wird, dass jede Fraktion im Ausschuss mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten ist. Ebenso wenig schränkt es das Ratsmitglied bei der Stimmabgabe und in seinem freien Mandat ein. Einzelne Ratsmitglieder haben keinen Anspruch mitentscheidendes Vollmitglied in einem Ratsausschuss zu sein. Sollte es nicht zu einer Einigung unter den Fraktionen über die Besetzung der Ausschüsse kommen, wird vorgeschlagen, rechtzeitig vor der Sitzung der Verwaltung Listen für die einzelnen Ausschüsse auszulegen, die dann zur Abstimmung gestellt werden. Für die Berechnung der Sitze wird das Verfahren Hare-Niemeier gemäß § 50 Abs. 3 GO angewandt. Im Interesse einer schnellen Ausschussbildung sollte eine einvernehmliche Regelung erreicht werden.

Gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 GO NW ist die Reihenfolge der Stellvertretung in den Ausschüssen festzulegen. Durch die Regelung, dass die Stellvertretung aus der Fraktion gestellt wird, der das Ausschussmitglied im Zeitpunkt des Verhinderungsfalls angehört, ist sichergestellt, dass bei einem Übertritt eines Ausschussmitgliedes in eine andere Fraktion auch die Stellvertretung aus der neuen Fraktion bedient wird. Hier wäre es grundsätzlich auch denkbar, nicht auf den Zeitpunkt des Verhinderungsfalls sondern auf den Zeitpunkt der Wahl abzustellen, sodass ein Stellvertreter aus der bisherigen Fraktion gestellt würde. Das würde allerdings in der Praxis aus Sicht der Verwaltung zu Anwendungsproblemen führen. Für Fragen und Berechnungen steht der Unterzeichner der Vorlage zur Verfügung.

Verfasst:
gez. Kohaus